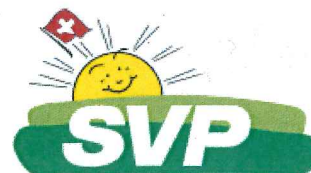


SVP Schweizerische Volkspartei  
des Kantons und Freistaates Zug  
Postfach 1407  
6301 Zug

Telefon +41 41 790 74 73  
sekretariat@svp-zug.ch  
www.svp-zug.ch



Gesundheitsdirektion des Kantons Zug  
Frau Regierungsrätin  
Manuela Weichelt-Picard  
Neugasse 2  
6304 Zug

Zug, 21. November 2016

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 21. Mai 1991 (Jagdverordnung; BGS 932.11)**

Sehr geehrte Frau Statthalterin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Volkspartei des Kantons und Freistaates Zug bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zur rubrizierten Vernehmlassung. Gerne nehmen wir innert der vorgegebenen Frist wie folgt Stellung.

**Vorbemerkung**

Das Jagdregal liegt bei den Kantonen und eine Intervention des Bundes ist nur beim Vorliegen schwerwiegender Mängel oder Missstände angezeigt. Letzteres ist jedoch nicht der Fall, denn dem Kanton Zug und der hiesigen Jägerschaft gelingt es auch ohne Einmischung des Bundes, eine tierschutzgerechte Jagd durchzuführen. Die SVP des Kantons Zug begrüsst deshalb, dass die verordnete Umsetzung von Art. 2 Abs. 2bis JSV hier im Wesentlichen freiheitlich und praxisorientiert vollzogen wurde. Wir erlauben uns einige Anmerkungen zu einzelnen Punkten.

**§ 13 Munition und Schusswaffen**

Die vom Bund verlangte Einführung von maximal zulässigen Schussdistanzen (je nach Munitionsort) mag zunächst plausibel erscheinen, da diese einen entscheidenden Faktor für einen weidgerechten Abschuss darstellen. Allerdings muss hinterfragt werden, ob es möglich sein wird, die Einhaltung dieser Vorgaben in der Realität zu kontrollieren. Ge- und Verbote, die nur schwer kontrollier- bzw. durchsetzbar sind, sind generell fragwürdig. Immerhin wurden bei der Zuger Umsetzung praxiserprobte Maximaldistanzen vorgegeben, welche vom weidgerecht handelnden Jäger problemlos eingehalten werden können.

**§ 17 Jagdhunde**

**Abs. 1 Bst. e (neu)**

Die Pflicht zur Ausbildung der zur Baujagd einsetzbaren Hunde ist aus Gründen des Tierschutzes zu begrüssen. Dass ein Passus eingefügt werden musste, der die Erfüllung dieser Pflicht vom



Vorhandensein entsprechender Ausbildungsmöglichkeiten in der Schweiz (z.B. Kunstbau zu Ausbildungszwecken) abhängig macht, liegt daran, dass vermeintlich tierschützerisch gesinnte Kreise die Schaffung solcher Einrichtungen hierzulande bislang verhindern. Solange diese Blockade bestehen bleibt, kann prinzipiell auch weiterhin mit nicht-ausgebildeten und deshalb nicht geeigneten Hunden Baujagd betrieben werden.

**Abs. 1 Bst. f (neu)**

Die Ausführungen zu Abs. 1 Bst. e (neu) gelten sinngemäss auch für Bst. f, welcher die Ausbildungspflicht für Hunde für die Schwarzwildjagd einführt.

**Abs. 1bis (neu)**

Die Übergangsfrist für den Ausbildungsnachweis von zwei Jahren ist möglicherweise zu knapp bemessen und sollte allenfalls überprüft und verlängert werden.

Die SVP des Kantons Zug nimmt zustimmend Kenntnis von der hier vorgelegten Änderung der Jagdverordnung und erwartet bei der vom Regierungsrat angekündigten weiteren Revision derselben eine ebenso freiheitliche und praxisorientierte Vorgehensweise damit im Kanton Zug weiterhin ein der Natur und dem Wild förderliches Weidwerk ausgeübt werden kann.

Abschliessend bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, dass unsere Begehren in die Vorlage einfließen werden.

Freundliche Grüsse

Präsident SVP Kanton Zug

Nationalrat Thomas Aeschi

Mitglied der Parteileitung der SVP Kanton Zug

Daniel Eichenberger